

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 270/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XT 1/04		
Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland		
Region	Bundesrepublik Deutschland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Gewährung von Beihilfen zur Ausbildungsförderung in der deutschen Binnenschifffahrt. Es handelt sich um die Anschlussförderung zu der zum 31.12.2003 ausgelaufenen Beihilferegelung Nr. N 569/99		
Rechtsgrundlage	§§ 23, 44 BHO		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe-regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1,534 Mio. EUR (max. 25 564,59 EUR pro Aus-zubildendem)
		Darlehensbürgschaft	
	Einzel-beihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Von: 1.1.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis: 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen		Ja Anerkannter Lehrberuf: Binnen-Schiffer/Binnen-Schifferin
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen		Nein
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		
	Sonstige Beförderungsleistungen		Ja Binnen-Schiffahrts-Unternehmen, die mit eigenen, gemieteten, gepachteten oder geleasten Binnenschiffen Binnen-Schifffahrt betreiben
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Wasser- und Schifffahrtsdirektion West		
	Anschrift: Cheruskerring 11 DE- 48147 Münster		

Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 5/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordostengland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Kinderbetreuungseinrichtungen (Stockton Borough Council)		
Rechtsgrundlage	Section 11(1) Industrial Act 1982 Section 21(a), (b) and (c) Local Authority Act 2000		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	301 262 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 16.2.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Government Office for the North East, European Programmes Secretariat		
	Anschrift: Wellbar House Gallowgate UK-Newcastle Upon Tyne NE1 4TD		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt	Entfällt	

Nummer der Beihilfe	XT 7/04		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Piemont		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Weiterbildungsrichtlinie — Gesetz Nr. 236/93: von den Sozialpartnern vereinbarte Betriebs-, Branchen- und Regionalpläne 2004		
Rechtsgrundlage	Deliberazione della Giunta regionale n. 16 — 11521 del 19/1/2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	4 411 395,03 EUR in Form der Erstattung der förderfähigen Kosten, die tatsächlich im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen entstanden sind und nachgewiesen werden
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 31.3.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
	Sämtliche Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Für die in der Richtlinie vorgesehene Aktivität sind die Behörden der Region selbst sowie die Behörden der Provinzen im Piemont zuständig.		
	Anschrift: Regione Piemonte — Direzione regionale alla formazione professionale — Lavoro settore Attività formativa via Magenta, 12 — IT-10128 Torino Provincia di Torino via Maria Vittoria, 12 — IT-10100 Torino Provincia di Vercelli via San Cristoforo, 7 — IT-13100 Vercelli Provincia di Novara p.za G. Matteotti, 1 — IT-28100 Novara Provincia di Cuneo c.so Nizza, 21 — IT-12100 Cuneo Provincia di Asti p.za V. Alfieri, 33 — IT-14100 Asti Provincia di Alessandria p.za Libertà, 17 — IT-15100 Alessandria Provincia di Biella via Quintino Sella, 12 — IT-13051 Biella Provincia del Verbano-Cusio-Ossola via dell'Industria, 25 — IT-28924 Verbania		

Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt		Ja
Nummer der Beihilfe	XT 11/2004		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Venetien		
Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Artikel 9 des Gesetzes Nr. 236/93; Erlass vom 21.7.2003 über die Finanzierung der betrieblichen und betriebsübergreifenden Ausbildungspläne		
Rechtsgrundlage	D.G.R.U. 437 del 20.2.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulierung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulierung	Gesamtbetrag pro Jahr	5 275 000 EUR, ohne den privaten Anteil (dieser Betrag umfasst auch den Förderanteil nach der Regelung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001)
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 20.2.2004		
Laufzeit der Regulierung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Wirtschaftsbereiche, auf die die „De minimis“-Bestimmungen nach Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 keine Anwendung finden, sowie Verkehr, Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Regione del Veneto — Giunta regionale		
	Anschrift: Dorsoduro 3901 IT- 30100 Venezia		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt		Ja